

Überblick JVEG

- Anspruchsberechtigte nach § 1:
 - a) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JVEG
 - sowie
 - b) Zeugen, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JVEG,
- die vom Gericht bestellt bzw. herangezogen wurden.



Überblick JVEG

- Entschädigung erfolgt nur auf Antrag
- Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, sofern er nicht binnen 3 Monaten geltend gemacht wird, § 2 Abs. 1 S. 1 JVEG
 - **Fristbeginn: Eingang Gutachten bzw. der Übersetzung / Tag der Verhandlung**
- Zuständig ist der Anweisungsbeamte der Berechnungsstelle
- Hat das Gericht keine zentrale Berechnungsstelle, ist der Geschäftsstellenbeamte für die Prüfung zuständig

Aufbau des JVEG



Gilt für alle Anspruchs-
berechtigten!

Grundsätze der Vergütung

- Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, § 8 Abs. 1 JVEG
- Die Vergütung besteht aus dem Honorar, Fahrtkostenersatz sowie sonstigen Aufwendungen
- Das Honorar wird **nach Stunden** bemessen
- Fahrtzeiten und Wartezeiten werden mitvergütet, § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG
- Angefangene Stunden sind **aufzurunden**, § 8 Abs. 2 S. 3 JVEG

Der Stundensatz

Sachverständige	Dolmetscher	Übersetzer
<p><u>§ 9 Abs. 1 JVEG</u></p> <p>Richtet sich nach der vom Gericht (=Richter) zu bestimmenden Honorargruppe gemäß Anlage 1.</p>	<p><u>§ 9 Abs. 5 JVEG</u></p> <p>93 EUR / Stunde Reise und Wartezeiten werden mitvergütet.</p>	<p><u>§ 11 Abs. 1 JVEG</u></p> <p>1,95 EUR pro angefangene 55 Anschläge. Ggf. mit Zuschlag Mindesthonorar: 20,00 EUR, § 11 Abs. 3 JVEG</p>

Besondere Aufwendungen

- **Notwendige „besondere“ Kosten**
 - Laborkosten
 - Miete für besonders angeschaffte technische Geräte
 - ...
- § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG.
- Sachverständige erhalten für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens **zusätzlich 0,90 EUR je angefangene 1.000 Anschläge,**
§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG
- Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten auf die gesamte Vergütung (Honorar + Aufwendungen) die gesetzliche **Umsatzsteuer**,
§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG

Fahrtkosten



Öffentliche Verkehrsmittel

§ 5 Abs. 1 JVEG

Tatsächlich gezahlte Auslagen bis zur Höhe einer Bahnhaltung 1. Klasse (**Flexpreis!**) inkl. Platzreservierung.

Eigenes Kfz

§ 5 Abs. 2 S. 1 JVEG

- ❖ 0,35 EUR pro km (**Zeugen**)
- ❖ 0,42 EUR pro km (**SV /Dolm. /Übers.**)

Parkentgelte in voller Höhe,
§ 5 Abs. 2 S. 3 JVEG.

Andere (Flug, Taxi)

§ 5 Abs. 3 JVEG

- Erstattungsfähig, wenn
- ❖ Mehrbeträge an Entschädigung oder Vergütung gespart werden oder
 - ❖ besondere Umstände die Nutzung des Verkehrsmittels erforderlich machen.

Aufwandsentschädigung

- Nicht in Berlin wohnhafte oder berufstätige Herangezogene erhalten für Ihre Abwesenheit ein Tagegeld, § 6 Abs. 1 JVEG
- Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von
 - 24 Stunden 28,00 EUR
 - Von weniger als 24h aber mehr als 8h 14,00 EUR
- Übernachtungskosten werden erstattet, wenn diese **notwendig und angemessen** waren, § 6 Abs. 2 JVEG

Übernachtungskosten

Notwendig:

Wenn die Reise **zur Unzeit** begonnen oder beendet werden müsste.

Unzeit liegt vor bei

- ❖ Antritt **vor 6:00 Uhr**
- ❖ Beendigung **nach 24:00 Uhr**

Beispiel:

Termin um 10:00 Uhr

Dauer der Anreise: 6 Stunden

Angemessen:

In Berlin sind Übernachtungskosten grundsätzlich bis 90,00 EUR als angemessen anzusehen.

Bei „besonderen Anlässen“ wie z.B. Großveranstaltungen / Messen o.ä., kann auch ein höherer Betrag erstattungsfähig sein.

Zeugenentschädigung

“

Die Aussage des Zeugen ist eine **staatsbürgerliche Pflicht**, für welche ihm aus Gründen der Billigkeit eine begrenzte Entschädigung erstattet wird (OLG Bremen JurBüro 1994, 182).

Zeugenentschädigung

Neben den „gemeinsamen Ersatzansprüchen“ (§§ 5-7 JVEG) erhalten Zeugen nach § 19 Abs. 1 JVEG:

1. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG),

ODER

2. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung
(§ 21 JVEG)

ODER

3. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22 JVEG).

Verdienstausfall, § 22 JVEG

- Für die gesamte Dauer der Heranziehung zu gewähren (inkl. Reise und Wartezeiten), § 19 Abs. 2 JVEG
- Maximal **10 Stunden** am Tag
- Höchstens **25,00 EUR** pro Stunde
- Der tatsächliche Verdienstausfall muss bei Arbeitnehmern durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden
- Selbstständige erhalten ebenfalls Verdienstausfall

Haushaltsführung, § 21 JVEG

Voraussetzungen für den Erhalt von einer Entschädigung für Nachteile in der Haushaltsführung:

1. Haushalt mit mehreren Personen
2. Keiner bezieht Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen (Rente, ALG I, II...)

Höhe der Entschädigung:

- 17 EUR pro Stunde
- Maximal 10 Stunden am Tag
- Die letzte bereits begonnene Stunde wird aufgerundet,
§ 19 Abs. 2 S. 2 JVEG

Zeitversäumnis, § 20 JVEG

Voraussetzung:

Der Zeuge hat keinen Anspruch auf Verdienstausfall (§ 22 JVEG) oder Entschädigung für Nachteile in der Haushaltsführung (§ 21 JVEG).

Höhe:

- **4,00 EUR** pro Stunde
- Maximal 10 Stunden am Tag
- Die letzte bereits begonnene Stunde wird aufgerundet,
§ 19 Abs. 2 S. 2 JVEG

Prozesskostenhilfe (PKH)

Sinn und Zweck:

Einkommensschwachen Personen, soll der Gang zu Gericht zur Durchsetzung gerechtfertigter Ansprüche nicht verwehrt werden.

- PKH wird vom Staat getragen
- PKH stellt eine Form der „Sozialhilfe“ in besonderen Lebenslagen im Bereich der Rechtspflege dar
- PKH umfasst die Gerichtskosten und eigenen außergerichtlichen Kosten (insbesondere Anwaltskosten)

Voraussetzungen:



Prozesskostenhilfe (PKH)

- Die Bewilligung von PKH erfolgt durch das Gericht
(Richter oder bei übertragenen Geschäften Rechtspfleger)
- Die Bewilligung teilweiser PKH ist möglich
- Die Bewilligung kann derart erfolgen, dass eine **monatlich zu zahlende Rate** festgelegt wird (PKH mit Raten)
- Auf Antrag kann dem Antragsteller ein Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden
 - Der beigeordnete Rechtsanwalt wird grds. von der Landeskasse vergütet

Prozesskostenhilfe (PKH)

Wirkung:

- Die PKH-Partei muss keine Vorauszahlung mehr leisten, § 14 Nr. 2 GKG
- Es dürfen keine Gerichtskosten eingezogen werden (Sollstellung)
- Der beigeordnete Rechtsanwalt kann gegenüber der PKH-Partei keinen Vergütungsanspruch geltend machen

Für das Bewilligungsverfahren entstehen keine Gerichtsgebühren. Dies gilt jedoch nicht im Verfahren über die Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung .

→ Nr. 1812 KV GKG = 72,00 EUR bei Zurückweisung/Verwerfung

Prozesskostenhilfe (PKH)

Überprüfung:

Die PKH-Bewilligung kann im Zeitraum **von 4 Jahren** nach Abschluss des Verfahrens (=Beendigung der Hauptsache) abgeändert werden.

Die erneute Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt durch den Rechtspfleger.

Die Änderung kann in der Form von

- Ratenanordnung / -änderung
- Anordnung Einmalzahlung
- Aufhebung der Prozesskostenhilfe

erfolgen.

Prozesskostenhilfe (PKH)

Auswirkung auf den Kostenbeamten:

§ 9
KostVfg

Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (...) (**DB-PKH**) zu beachten.

Prozesskostenhilfe (PKH)

Auswirkung auf den Kostenbeamten:

- Die Akte ist nach **Nr. 2.4 DB-PKHG** dem Kostenbeamten vorzulegen, wenn
 - monatliche Raten einzuziehen sind,
 - die Ratenzahlungen abgeändert / aufgehoben wird,
 - die maximale Anzahl an Raten (=48) gezahlt worden sind.
- Bei Bewilligung von PKH ohne Raten ist eine Kostenrechnung gegen die PKH-Partei entbehrlich, **Nr. 3.1 DB-PKHG**
 - Aktenvermerk:
„Kosten gem. **Nr. 3.1. DB-PKHG** vorerst außer Ansatz“

Prozesskostenhilfe (PKH)

Auswirkung auf den Kostenbeamten:

- Raten werden mittels Kostennachricht erfordert, **Nr. 4.1 DB-PKHG**
- Rückständige Raten werden – sofern die Bewilligung nicht aufgehoben wird – zum Soll gestellt, **Nr. 4.6 DB-PKHG**
- Wird die PKH-Bewilligung aufgehoben, werden fällige Kosten zum Soll gestellt, **Nr. 3.3.1 DB-PKHG**
- Kosten gegen den der PKH-Partei unterlegenen Gegner, werden erst nach Rechtskraft zum Soll gestellt, **Nr. 3.3.2 DB-PKHG**